

II- 433 der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen
 XII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Zl. 63.285-G/70

Wien, am 27. Juli 1970

149 / A. B.

zu 150 / J.

Präs. am 31. Juli 1970

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
 EGG und Genossen (SPO), Nr. 150/J, vom 1. Juli 1970, be-
 treffend Genehmigung der Kontingente für Ein- und Ausfuhr
 im Rahmen des Nord-Süd-Tirolabkommens (Accordino)

Anfrage:

1. Sind Sie bereit, die Abwicklung der Rechtsgeschäfte aus
 dem Nord-Süd-Tirolabkommen dem Herrn Landeshauptmann von
 Tirol und dem Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg zu
 übertragen ?

Wenn nein: Sind Sie bereit, die zuständigen Beamten im
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzu-
 weisen, die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zügiger zu
 veranlassen, als dies bisher der Fall ist.

2. Sind Sie, Herr Bundesminister, darüber hinaus bereit, den
 verantwortlichen Beamten im Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft eine Weisung in der Richtung zu ertei-
 len, daß Sie die Genehmigung von Rechtsgeschäften im Rahmen
 des Nord-Süd-Tirolabkommens vom Standpunkt der beteiligten
 Bundesländer und nicht von anderen Gesichtspunkten ab-
 hängig machen ?

Antwort:

Zu 1.:

Die Finanzlandesdirektion in Innsbruck hat mit
 Verordnung vom 12. Feber 1958, kundgemacht im "Boten für
 Tirol" Nr. 7 vom 15. Feber 1958 und im "Amtsblatt der

-2-

Landesregierung für Vorarlberg" Nr.7 vom 15. Feber 1958, gem. Art. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österr. Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl.Nr. 125/1957, die Zuständigkeit für die Bewilligung der Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhrkontingente des oben genannten Abkommens hinsichtlich jener Erzeugnisse und Waren, die aus Tirol stammen oder nach Tirol eingeführt werden, an den Landeshauptmann von Tirol und hinsichtlich jener Erzeugnisse und Waren, die aus Vorarlberg stammen oder nach Vorarlberg eingeführt werden, an den Landeshauptmann von Vorarlberg übertragen.

Die entsprechende Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Feber 1958 über diese Delegation der Landeshauptmänner von Tirol und Vorarlberg zur Bewilligung der Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhrkontingente des Regionalabkommens Nord-Südtirol wurde im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich unter Nr. 37/1958, am 25. Feber 1958 veröffentlicht.

Das Abkommen beinhaltet Erleichterungen für den lokalen Austausch zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg einerseits und der Region Trentino-Tiroler Etschland andererseits. Die Auflagen betreffend Verbringungsverbote der eingeführten Waren in andere Bundesländer entsprechen somit dem Abkommen und gereichen den Konsumenten der begünstigten Bundesländer überdies zum Vorteil, da ihnen diese Waren nicht entzogen werden können.

Dadurch daß das Regionalabkommen durch das Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1969, BGBl.Nr. 59, als verfassungsändernd bezeichnet wurde, ist der formelle Widerspruch mit dem im Artikel 4 Bundes-Verfassungsgesetz ausgesprochenen Grundsatz, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, legitimiert worden.

-3-

Zu 2.:

Eine Antwort erscheint entbehrlich, da der Sachverhalt durch die Antwort zu Punkt 1 klargestellt ist.

Der Bundesminister:

